Ä16 B – Was Gerechtigkeit schützt

Antragsteller*in: Fabian Müller (KV Münster)

Text

Von Zeile 715 bis 716 einfügen:
Bahnverspätungen sollte auf 50 Prozent des Fahrpreises nach 60 Minuten und 75 Prozent nach 90 Minuten angehoben werden, wie es das Europäische Parlament fordert. Darüber hinaus soll die Mobilität von Unionsbürger*innen, insbesondere von Grenzgänger*innen, nicht durch regional unterschiedliche Fahrgastrechte eingeschränkt sein. Deswegen sollen auch im Nah- und regionalverkehr einheitliche Mindeststandards für die Weiterreise bei Verspätung oder Zugausfall gelten, damit Unionsbürger*innen zuverlässig an ihr Ziel kommen. Dabei darf es keine zwei Klassen von Reisenden geben, deswegen sollen auch erheblich ermäßigte Tickets nicht von Fahrgastrechten ausgenommen werden dürfen. So erreichen wir, dass Unionsbürger*innen auch in anderen Mitgliedsstaaten auf die Schiene umsteigen.

Begründung

Die Neufassung der Fahrgastrechte-Verordnung der Union bedarf einiger Anpassung. Wenn wir erreichen wollen, dass Unionsbürger*innen auch im Grenzverkehr oder im Urlaub auf die Schiene umsteigen, anstatt mit dem Pkw unterwegs zu sein, dann geht das nur mit dem Versprechen, dass sie innerhalb der Union mobil bleiben, wenn sie mit der Bahn unterwegs sind.

Ermäßigte Fahrkarten, wie bspw. das 49-Euro-Ticket oder das Semesterticket, von Fahrgastrechten auszunehmen, wie mit der jüngsten Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung geschehen, sind verkehrs- sowie sozialpolitisch das falsche Signal. Mit Blick auf Bestrebungen hin zu internationalen Nahverkehrstickets – bspw. einem deutsch-französischen 49-Euro-Ticket – müssen diese Regelungen bereits auf europäischer Ebene ausgeschlossen werden. Nur so können solche Tarife langfristig erfolgreich sein.